

---

Richtlinien

# Kaninchen



**bauern für  
generationen.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Labelanforderungen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Labelanforderungen IP-SUISSE Kaninchen</b>	<b>4</b>
3.1	Mastkaninchen	4
3.1.1	Haltung, Transport und Schlachtung	4
3.1.2	BTS Haltung von Mastkaninchen	5
3.2	Zuchtkaninchen	5
3.2.1	Haltung	5
3.2.2	Minimale Haltungsvorgaben von Zuchtkaninchen in Einzelhaltung	6
3.2.3	Minimale Haltungsvorgaben von Zuchtkaninchen in Gruppenhaltung	6
3.2.4	BTS Vorgaben für Zuchtkaninchen	7

# 1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

## Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- **Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen:** Die Erfüllung der gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die gesamtbetrieblichen Anforderungen sind in den Ziffern 5 (Gesetzliche Vorgaben), 6 (Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen) und 7 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt.
- **Stufe II – Labelanforderungen:** Es bestehen allgemeine Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Milch, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeinen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die allgemeinen Labelanforderungen sind in Ziffer 8 der Richtlinien Gesamtbetrieb (Grundanforderungen) aufgeführt. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien.

## Aufbau

	Anforderungsstufen	Inhalt	Auszeichnungen
Labelproduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	 Tierhaltung  Getreide  Milch  Weitere Label  Ölsaaten  Obst	
	Allgemeine Labelanforderungen	Biodiversität Sicherheit und Schulung Klima- und Ressourcenschutz Soziales (ab 2023)	
QM / SGA	Gesamtbetriebliche Anforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	 

## Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

**Richtlinienanpassung:** Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

## **2. Allgemeine Labelanforderungen**

Stufe I – Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen»:  
Werden ab 1.1.2022 in den IP-SUISSE Richtlinien Gesamtbetrieb aufgelistet.

## **3. Labelanforderungen IP-SUISSE Kaninchen**

### **3.1 Mastkaninchen**

#### **3.1.1 Haltung, Transport und Schlachtung**

Für die Haltung von Mastkaninchen gilt die Einhaltung von BTS gemäss Kapitel 3.2.

Zusätzlich soll der Stall ein geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder Vergleichbares) und Raufutter (Heu, Luzerne, Grünfutter oder Ähnliches) aufweisen.

Wasser und Fuder ist ad libitum zur Verfügung zu stellen. Die Tröge sind so anzulegen, dass mehrere Tiere gleichzeitig fressen können. Das Wasser muss aus dem Netzanschluss stamm oder bei einer eigenen Quelle muss dieses Wasser einmal jährlich auf dessen Qualität überprüft werden.

Auf dem gleichen Betrieb werden sämtliche Kaninchen gemäss den geltenden Labelanforderungen gehalten.

Die eingestreute Fläche ist mit Stroh, Strohpellets, Chinaschilf, Heu, Holzwolle oder anderen saugfähigem Material zu gestalten. Die Fläche muss trocken sein und die Kaninchen müssen die Möglichkeit haben, auf dieser Fläche zu scharren. Die Streue ist regelmässig zu ersetzen und der anfallende Mist ist fachgerecht zu lagern und auszubringen. Kranke Tiere sind entweder umgehend in einen Krankenstall zu bringen und medizinisch zu versorgen oder sind mittels «Kaninchenpistole» von ihrem Leiden zu befreien.

Die Tiere sind in Geflügeltransportkisten à max. 12 Stk. zu transportieren. Folgende Daten müssen auf dem Lieferschein ersichtlich sein:

Adresse Produzent, Lieferdatum, Anzahl Tiere, medizinische Behandlungen

Die Transportdauer darf max. 4 Std. betragen.

Die Schlachtfreigabe erfolgt nach vorgängiger Überprüfung des Gesundheitszustandes durch den Schlachtbetrieb.

### 3.1.2 BTS Haltung von Mastkaninchen

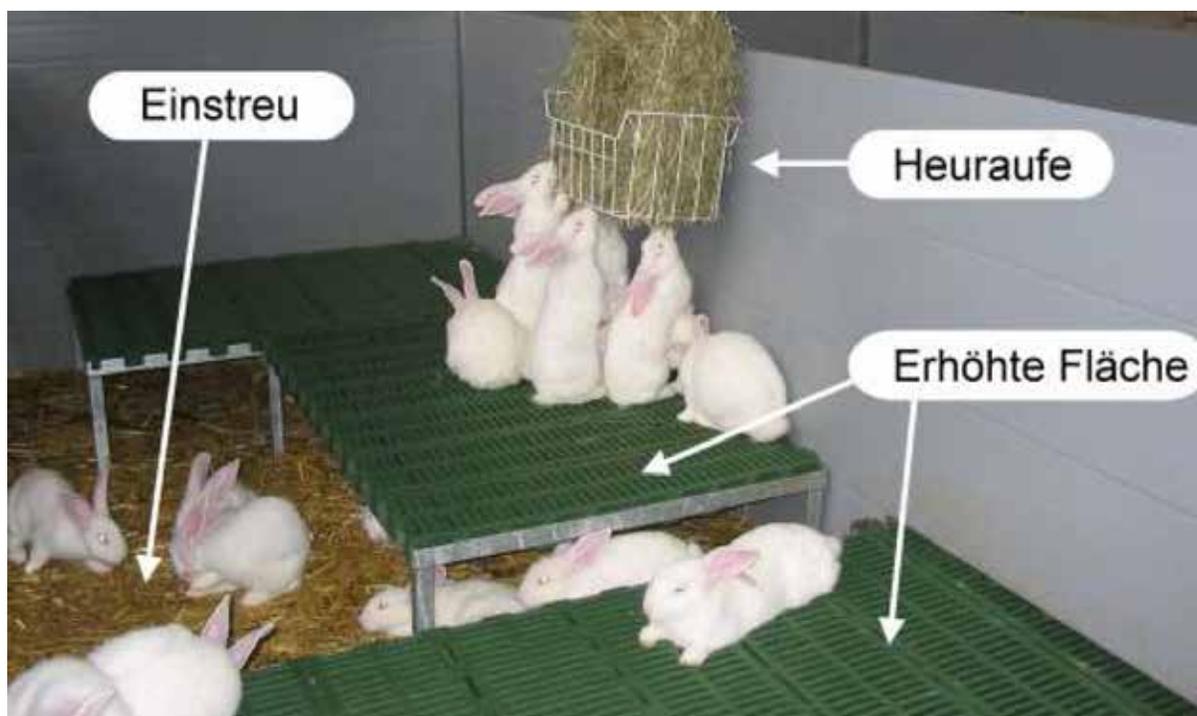
- Die Mindestgrösse einer Bucht beträgt 2 m<sup>2</sup>
- Jungtiere müssen in Gruppen gehalten werden

Je Tier müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	<b>Absetzen bis 35. Lebenstag</b>	<b>36. bis 84. Lebenstag</b>	<b>Ab dem 85. Lebenstag</b>
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	0.1 m <sup>2</sup> je Tier	0.15 m <sup>2</sup> je Tier	Mind. 0.25 m <sup>2</sup> je Tier
– erhöhte Fläche je Tier	0.02 m <sup>2</sup>	0.04 m <sup>2</sup>	0.06 m <sup>2</sup>
– minimale eingestreute Fläche je Tier	0.03 m <sup>2</sup>	0.05 m <sup>2</sup>	0.08 m <sup>2</sup>

### 3.1.3 Herkunft von Jungtieren

Zugekaufte Jungtiere stammen ausschliesslich aus IP-SUISSE Zuchtbetrieben der Integration Kyburz



## 3.2 Zuchtkaninchen

### 3.2.1 Haltung

Für die Haltung von Zuchtkaninchen gelten speziell festgelegte Regelungen, welche unter Kap. 4.2, 4.3 und 4.4 festgehalten sind. Die Zuchtkaninchen können in Einzelhaltung, spezieller Gruppenhaltung IP-SUISSE oder Gruppenhaltung gemäss BTS gehalten werden.

Die Vorschriften gelten ausschliesslich für mittelschwere Rassen (3.5–5.5 kg LG, wie z.B. die Rasse ZIKA). Werden andere Rassen mit abweichendem Körpergewicht gehalten, so sind die entsprechenden Flächenangaben vorgängig mit IP-SUISSE abzusprechen.

Es ist das Ziel, die Gruppenhaltung bei Zuchtkaninchen umzusetzen.

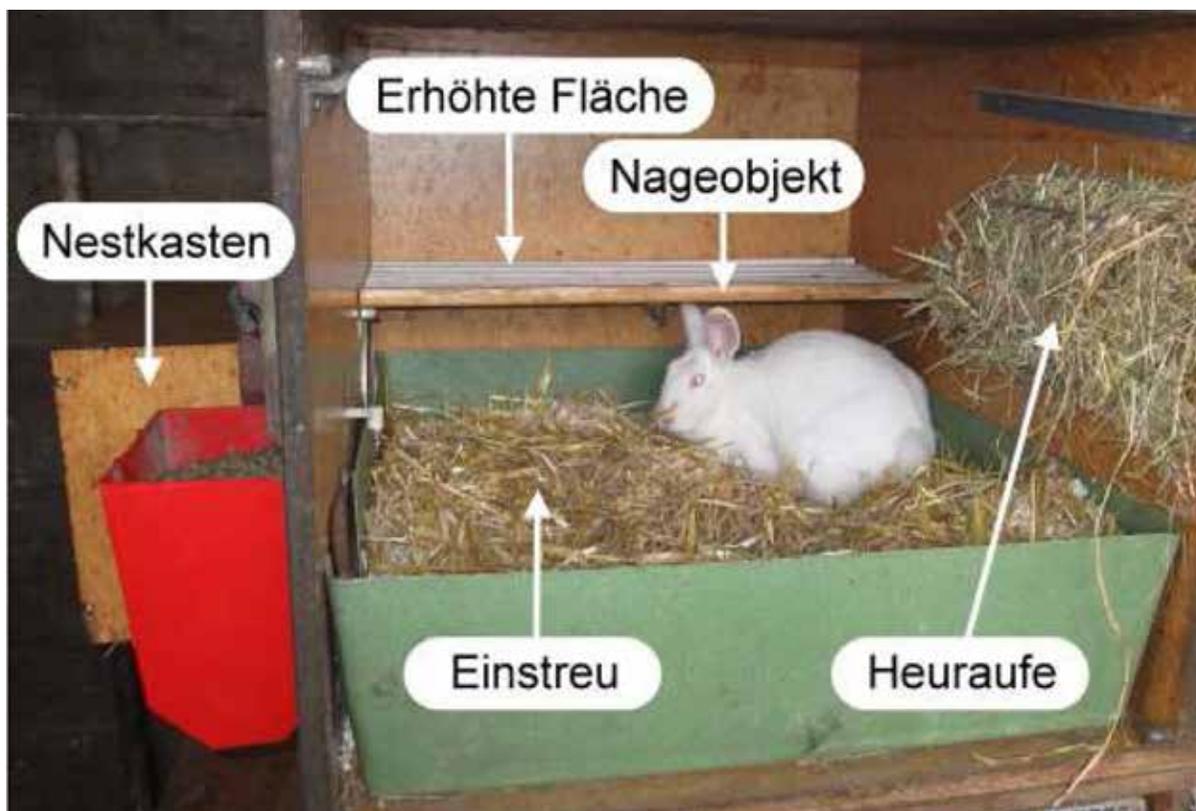
### 3.2.2 Minimale Haltungsvorgaben von Zuchtkaninchen in Einzelhaltung

- Erhöhte Fläche, mindestens 20 cm über Boden
- 15 LUX Tageslicht im Aktivitätsbereich
- Geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder vergleichbares)
- Den Tieren muss sauber vorgelegtes Raufutter zur Verfügung stehen.

Je Zibbe müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

Flächenvorgaben für ZIKA Zuchtkaninchen	
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	0.78 m <sup>2</sup> je Tier
– eigestreute Fläche	0.2 m <sup>2</sup> je Tier
– Erhöhte Fläche	0.2 m <sup>2</sup> je Tier
Zusätzliche Fläche für Nestkammer	0.10 m <sup>2</sup> je Tier

Normalerweise wird die Nestkammer aussen an der Box angehängt. Wenn die Nestkammer in die Box gestellt wird, muss der Zibbe die geforderte minimale Gesamtfläche verbleiben. Weiter darf die Decke der Nestkammer nicht als erhöhte Fläche gezählt werden.



### 3.2.3 Minimale Haltungsvorgaben von Zuchtkaninchen in Gruppenhaltung

- Erhöhte Fläche, mindestens 20 cm über Boden
- Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können
- Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall müssen die Mindestflächen gemäss Ziff. 4.2 eingehalten werden
- Geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder vergleichbares)
- 15 LUX Tageslicht im Aktivitätsbereich Den Tieren muss sauber vorgelegtes Raufutter zur Verfügung stehen.

Je Zibbe müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	<b>Flächenvorgaben für ZIKA Zuchtkaninchen</b>
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	0.80 m <sup>2</sup> je Tier
– erhöhte Fläche minimal	0.2 m <sup>2</sup> je Tier
– eingestreute Fläche minimal	0.15 m <sup>2</sup> je Tier
Zusätzliche Fläche für Nestkammer	0.10 m <sup>2</sup> je Tier

Wenn die Nestkammer in die Box gestellt wird, muss der Zibbe die geforderte minimale Gesamtfläche verbleiben. Weiter darf die Decke der Nestkammer nicht als erhöhte Fläche gezählt werden.

Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden.

### **3.2.4 BTS Vorgaben für Zuchtkaninchen**

- Gruppenhaltung der Zibben
- Erhöhte Fläche, mindestens 20 cm über Boden
- Die Einstreumenge ist so zu bemessen, dass die Tiere scharren können
- Kranke oder verletzte Tiere sind nötigenfalls separat unterzubringen. In diesem Fall müssen die Mindestflächen eingehalten werden
- Von maximal zwei Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis maximal zehn Tage nach der Geburt müssen Zibben nicht in Gruppen gehalten werden
- Geeignetes Nageobjekt (Nagehölzer, Rinde, Äste oder vergleichbares).
- 15 LUX Tageslicht im Aktivitätsbereich.
- Minimale Buchtengrösse für Jungtiere: 2 m<sup>2</sup>

Je Zibbe müssen folgende Flächen zur Verfügung stehen:

	<b>Flächenvorgaben für ZIKA Zuchtkaninchen</b>
Minimale Gesamtfläche je Tier, wovon	1.50 m <sup>2</sup> je Tier
– erhöhte Fläche minimal	0.40 m <sup>2</sup> je Tier
– eingestreute Fläche minimal	0.50 m <sup>2</sup> je Tier
Zusätzliche Fläche für Nestkammer	0.10 m <sup>2</sup> je Tier

**IP-SUISSE**

Molkereistrasse 21  
3052 Zollikofen  
T 031 910 60 00  
F 031 910 60 49  
info@ipsuisse.ch

**ipsuisse.ch**



**bauern für  
generationen.**